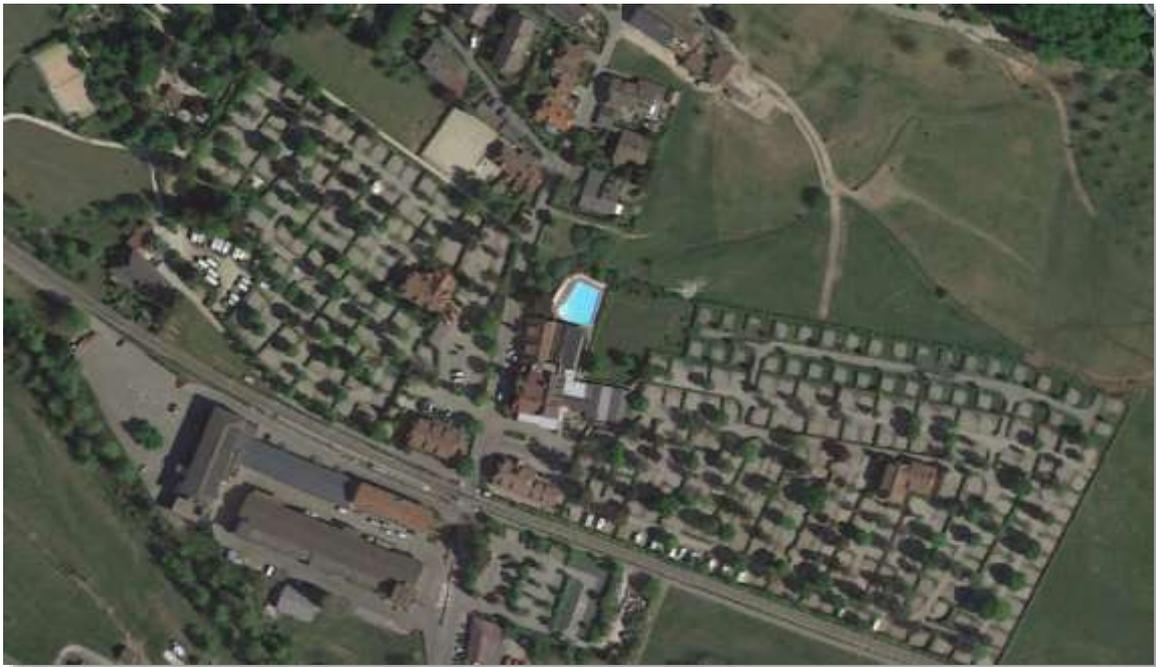


**Gemeinde Münstertal**  
**2. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Dietzelbach I (Camping)“**

**Abwägungsunterlagen gem. § 1 (6) 7 BauGB**  
**zur Berücksichtigung der Belange**  
**des Umweltschutzes**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Münstertal

Bearbeitungsstand Januar 2022

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
**GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT**

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9  
info@gaede-gilcher.de [www.gaede-gilcher.de](http://www.gaede-gilcher.de)



## Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes .....	5
2.1	Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen .....	5
2.2	Ziele aus den einschlägigen Fachplänen .....	6
3	Rechtlich-administrative Vorgaben .....	7
4	Wirkfaktoren.....	9
	Mögliche Eingriffs-Ausgleich-Bilanz.....	11
5	Bestand und Auswirkungen der Planung, Maßnahmen .....	15
5.1	Mensch .....	15
5.2	Tiere und Pflanzen .....	16
5.3	Boden .....	21
5.3	Wasser.....	23
5.4	Luft / Klima.....	24
5.5	Landschafts- / Ortsbild.....	25
6	Literatur.....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Luftbild-Ausschnitt des Plangebiets (Bildaufnahme 23.04.2020).....	2
Abbildung 1-2:	B-Plan (FSP.STADTPLANUNG 2021).....	3
Abbildung 2-1:	Regionalplan Südlicher Oberrhein .....	6
Abbildung 3-1:	FFH- Gebiet und gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2021).....	7
Abbildung 3-2:	Überflutungsflächen (HWGK) .....	9
Abbildung 4-1:	Plan „Maßnahmen“ Nov. 2013 zum B-Plan Dietzelbach I (Camping) .....	9
Abbildung 4-2:	Ausgleich im Bereich des Flurstücks Nr. 2326 in Grunern .....	10
Abbildung 5-1:	Änderungsbereich 1; Luftbild von 2020.....	16
Abbildung 5-2:	Änderungsbereich 2 und 4, Luftbild von 2020 .....	17
Abbildung 5-3:	Änderungsbereich 3, Luftbild von 2020.....	17
Abbildung 5-4:	Bodenbewertung auf Basis der BK50; (Kartenviewer LGRB).....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Schutzgebiete / Restriktionen im Untersuchungsgebiet .....	9
Tabelle 4-1:	Mögliche Kompensation für den Verlust der festgesetzten Grünfläche .....	11
Tabelle 5-1:	Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten, die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommen könnten (Potenzialeinschätzung) .....	19

## Anlagen

Anlage 1:	Gemeinde Münstertal, 2. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Camping)“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
-----------	--

## 1 Beschreibung des Vorhabens

### Anlass und Ziele des B-Plans

Der „Campingplatz Münstertal“ befindet sich seit der Gründung im Jahr 1968 in Familienbesitz. Er hat sich bis heute stetig qualitativ weiterentwickelt und erfreut sich einer stetig wachsenden Nachfrage.

Das Gesamtareal ist durch den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ planungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ gesichert.

Der Campingplatzbesitzer beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal, den bestehenden Bebauungsplan in vier Teilbereichen zu ändern. Um diese Vorhaben zu realisieren, wird es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (fsp.stadtplanung 2021).

### Lage des Plangebiets

Der „Campingplatz Münstertal“ liegt in am Talausgang von Münstertal, von Süden wird er begrenzt durch die S-Bahnlinie Staufen-Münstertal.

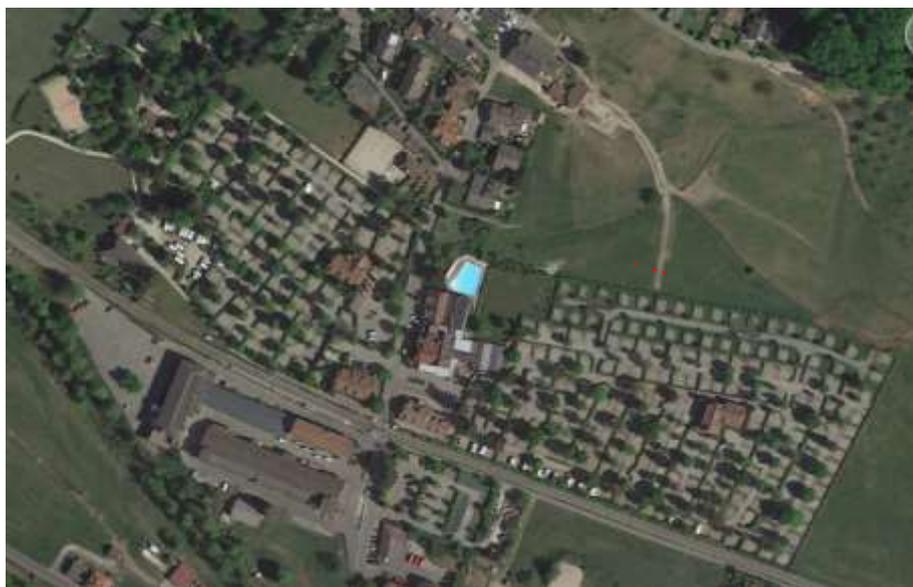


Abbildung 1-1: Luftbild-Ausschnitt des Plangebiets (Quelle: Google Earth; Bildaufnahme 23.04.2020).

### Inhalte des B-Plans

Der Campingplatzbesitzer beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal, den bestehenden Bebauungsplan in folgenden vier Teilbereichen zu ändern.

- **Änderungsbereich 1+2:** Zwei Flächen mit Campingstellplätzen entlang der S-Bahnlinie Staufen-Münstertal, auf denen zusätzliche Sanitärgebäude geplant sind. Diese Anlagen sollen zugleich als Lärmschutz zu den dahinterliegenden Campingstellplätzen dienen.
  - **Änderungsbereich 1;** Gesamtgröße 1.707 m<sup>2</sup>; Grundstücke Flst.

Nr. 52/1 (Teil) 35/1 (Teil) und 54/9 (Teil)

- **Änderungsbereich 2;** 627 m<sup>2</sup>; Grundstück Flst. Nr. 16 (Teil)
- **Änderungsbereich 3:** Das Grundstück Flst. Nr. 11 mit dem bestehenden Wohngebäude sowie die private Grünfläche ist in die Sondergebietsnutzung (SO Camping) einzubeziehen und zukünftig als Anlage für Ferienwohnungen wie z.B. Chalets zu nutzen. Aus gleichen Gründen soll das Grundstück Flst. Nr. 10/3 mit dem bestehenden Wohngebäude, welches sich im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Dietzelbach“ befindet, in den Geltungsbereich miteinbezogen werden.
  - **Der Änderungsbereich 3** (3a und 3b) Gesamtgröße 4.345 m<sup>2</sup>, umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 10/2 und 11 (Teil).
- **Änderungsbereich 4:** Die bisherige, private Grünfläche auf dem Teilgrundstück Flst. Nr. 24 soll ebenfalls in die Campingplatznutzung einbezogen und als Sondergebiet (SO Camping) festgesetzt werden (fsp.stadtplanung 2021).
  - **Änderungsbereich 4;** Gesamtgröße 1.057 m<sup>2</sup>; Grundstück Flst. Nr. 24 (Teil)

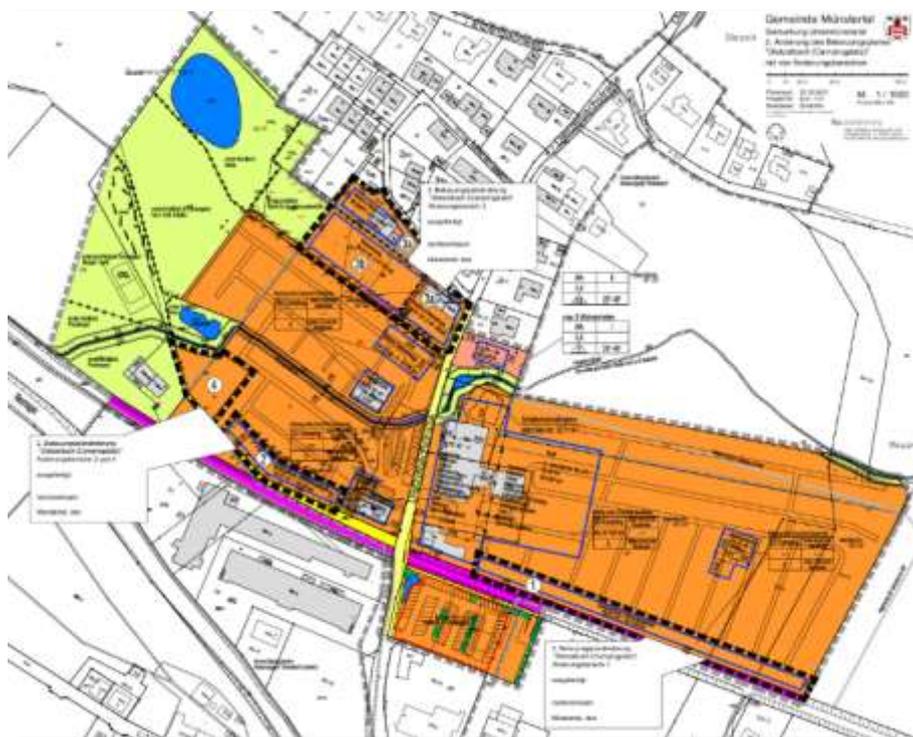


Abbildung 1-2: B-Plan (FSP.STADTPLANUNG 2021).

Drei der vier Änderungsbereiche befinden sich im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Dietzelbach I (Campingplatz)“. Der Änderungsbereich 3a überlagert im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 10/2 entlang der Straße „Mattenweg“ den bestehenden Bebauungsplan „Dietzelbach“.

## Verfahrensart

Der Gemeinderat stimmt diesen Vorhaben grundsätzlich zu, da die weitere positive Entwicklung des Campingplatzes als wichtige Infrastruktureinrichtung insbesondere zur Förderung des Tourismus in Münstertal in hohem Maße beiträgt.

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die vorliegende Änderung im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden (fsp.stadtplanung 2021).

Die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens für die Innenentwicklung ist gem. § 13a BauGB auf Bebauungspläne mit einer Grundfläche von < 20.000 m<sup>2</sup> begrenzt. Bei einer Größe des Geltungsbereichs von ca. 1 ha wird die Grenze für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, unabhängig von der zugrundeliegenden GRZ, deutlich unterschritten.

Im beschleunigten Verfahren gelten folgende „Vereinfachungen“:

- **Verzicht** auf die Durchführung einer **Umweltprüfung** und damit keine Erforderlichkeit eines (formellen) Umweltberichts,
- **kein Monitoring**,
- Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Flächennutzungsplan: Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, ohne dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert oder ergänzt werden muss, soweit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt nachträglich durch Berichtigung,
- kein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft: **Keine Anwendung der §§ 14 ff. BNatSchG, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**. Bei Bebauungsplänen mit einer festgesetzten zulässigen Grundfläche < 20.000 m<sup>2</sup> gelten Eingriffe aufgrund des Bebauungsplans als ausgeglichen im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB,
- **Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung** (im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 verzichtet).

## Eingriffsregelung

Vgl. Ausführungen zuvor: Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist gem. BauGB für das beschleunigte Verfahren nicht erforderlich.

## Ausschlussgründe für die Anwendbarkeit von § 13a BauGB

Ausgeschlossen ist das beschleunigte Verfahren, wenn

- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhabens begründet wird oder
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten bzw. europäischen Vogelschutzgebieten) bestehen.

## Artenschutz

Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens ist der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3



BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) eintreten können (vgl. Kapitel 5.2 und artenschutzrechtliches Gutachten, Anlage 1).

**Berücksichtigung der Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB**

Der Verzicht auf eine Umweltprüfung bedeutet keineswegs, dass absehbare Auswirkungen auf die Umwelt bei der Planung unberücksichtigt bleiben dürfen. Hier bestehen auch weiterhin die sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtungen. Es entfallen also lediglich die formalen Anforderungen an eine förmliche Umweltprüfung.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

## 2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

### 2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

<b>§ 1 Abs. 5 BauGB</b>	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung.
<b>§1 Abs. 6 BauGB</b>	Zu berücksichtigende Umweltbelange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Eingriffsregelung, FFH-/Vogelschutzgebiete, technischer Umweltschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz).
<b>§ 1a Abs. 2 BauGB</b>	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung/Maßnahmen zur Innenentwicklung.
<b>§ 1 BBodSchG</b>	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Altlasten, Bodenschutz.
<b>§ 55 Abs. 2 WHG</b>	Niederschlagsversickerung.
<b>§ 1 BNatSchG, § 1 NatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
<b>§ 44 Abs.1 BNatSchG</b>	Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
<b>§ 30 BNatSchG</b>	Besonders geschützte Biotope.
<b>§ 33, 34 BNatSchG</b>	FFH-/Vogelschutzgebiete, Verträglichkeitsprüfung.
<b>§ 47 BImSchG</b>	Luftreinhalteplan.
<b>§ 50 BImSchG</b>	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
<b>§ 3 der 22. BImSchV</b>	Grenzwerte für Luftschadstoffe.
<b>DIN 18005</b>	Orientierungswerte für Luftschall.



## 2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen

### Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO 2019) trifft für das Plangebiet keine relevanten Festlegungen.

Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich nördlich um Siedlungsflächen für Wohn- und Mischgebiete und südlich für Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe sowie für Wohn- und Mischgebiete.

Schutzbedürftige Bereiche oder regionale Freiraumstrukturen sind nicht betroffen. Außerhalb des Bebauungsplanes, westlich Richtung Staufen, liegt eine Grünzäsur und der Wald auf der nördlichen Talflanke ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Südlich verläuft die S-Bahnlinie Staufen-Münstertal mit ihren Haltepunkten sowie die L 123 (Regionale Infrastruktur).

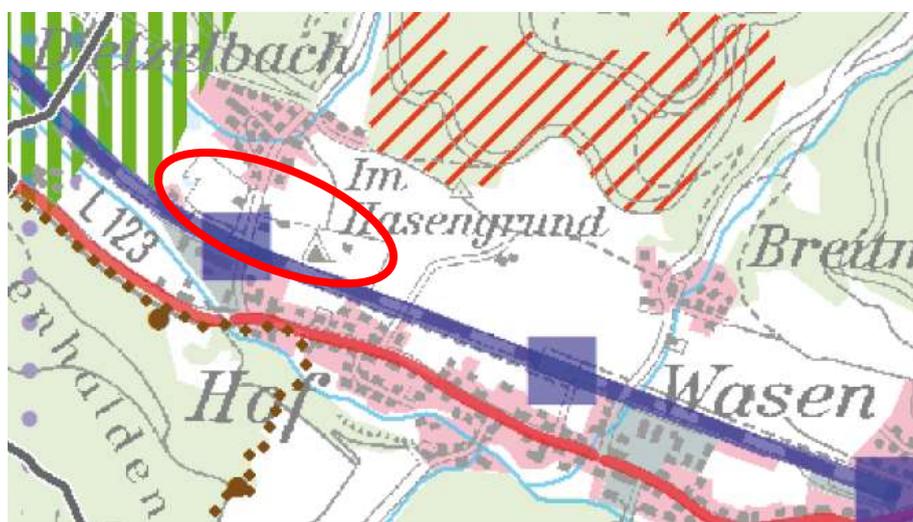


Abbildung 2-1: Auszug des Regionalplans Südlicher Oberrhein im Bereich des Plangebiets. Grau: Industrie und Gewerbe, rot: Wohn- und Mischgebiet. Grüne Schraffur: Grünzäsur; rote Schraffur: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege; rote Linie: Straße; lila Linie mit Quadraten: Eisenbahn mit Haltepunkten.

### Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal sind für die Änderungsbereiche 1, 2 und 4 (südöstlicher Teil) jeweils eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und für die Änderungsbereiche 3b und 4 (nordwestlicher Teil) jeweils Grünflächen, sowie für den Änderungsbereich 3a eine Mischbaufläche dargestellt. Daher sind die Änderungsbereiche 3a, 3b und 4 (nordwestlicher Teil) nicht aus dem FNP entwickelt.

Im derzeit in Fortschreibung befindlichen FNP (Stand: Frühzeitige Beteiligung) sollen die Bereiche 3a, 3b und 4 (nordwestlicher Teil) zukünftig insgesamt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ dargestellt werden.

Da die Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des FNP aus zeitlichen Gründen nicht parallel mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Bebauungsplanänderung erfolgen kann, wird der aktuell gültige FNP im Wege der Berichtigung für die maßgebenden Teilbereiche entsprechend angepasst. Durch die Anpassung

des FNP im Wege der Berichtigung wird die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt und damit gewahrt (fsp-stadtplanung 2022).

### **Bebauungsplan**

Das Gesamtareal ist durch den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ planungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ gesichert. Dieser Bebauungsplan wurde am 09.12.2013 als Satzung beschlossen und erlangte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 10.04.2014 Rechtskraft.

In einer 1. Änderung, welche am 15.04.2016 Rechtskraft erlangte, wurde ein zusätzliches Verwaltungsgebäude mit Rezeption, Info und Büros am Eingang des Gebietes im Süden ermöglicht.

## **3 Rechtlich-administrative Vorgaben**

### **FFH**

Die dem FFH-Gebiet an nächsten liegende B-Plan-Änderungsfläche, Änderungsfläche 4, liegt ca. 60 m von dem FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ entfernt. Das FFH-Gebiet umfasst hier den Neumagen mit dessen Uferbereich, und den Wald auf der südlichen Talseite.

### **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW**

Bei den flächigen Offenlandbiotopen westlich und östlich des Campingplatzes handelt es sich um Nasswiesen, auch der Neumagen ist zu großen Teilen als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartiert.



Abbildung 3-1: FFH- Gebiet und gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2021).

### **Naturpark**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald.

### **Überflutungsflächen (HWGK)**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Überflutungsflächen der Hochwasserrisikokarte gem. LUBW (Stand Sept. 2021)



Abbildung 3-2: Überflutungsflächen (HWGK) im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2021).

**Tabellarische  
 Übersicht:  
 Rechtlich-  
 administrative  
 Vorgaben**

Für das Plangebiet gelten folgende Restriktionen:

Flächenkategorie	Quelle	Vorkommen
Natura 2000: FFH-Gebiet	LUBW 2021	angrenzend
Natura 2000: Vogelschutzgebiet	LUBW 2021	nein
Nationalpark	LUBW 2021	nein
Biosphärenreservat	LUBW 2021	nein
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 33 NatSchG / § 30a LWaldG	LUBW 2021	angrenzend
Naturschutzgebiet	LUBW 2021	nein
Naturdenkmal	LUBW 2021	nein
Landschaftsschutzgebiet	LUBW 2021	nein
Geschützter Grünbestand	LUBW 2021	nein
Waldschutzgebiet (Bannwald, Schonwald)	LUBW 2021	nein
Naturpark	LUBW 2021	ja

Wasserschutzgebiet Zone I, II, III bzw. fachtechnisch abgegrenzt, Quellenschutzgebiet	LUBW 2021	nein
Überflutungsflächen (HWGK)	LUBW 2021	am Neumagen
Geotop	LUBW 2021	nein
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	Regierungspräsidium Stuttgart	nein
<b>Regionalplanerische Festlegungen</b>		
Grünzäsur	RVSO 2019	angrenzend
Regionaler Grünzug	RVSO 2019	nein
Vorranggebiet für Naturschutz + Landschaftspflege	RVSO 2019	nein
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	RVSO 2019	nein
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	RVSO 2019	nein

Tabelle 3-1: Schutzgebiete / Restriktionen im Untersuchungsgebiet

#### 4 Wirkfaktoren

##### Überplanung einer festgesetzten Ausgleichsfläche

Der Änderungsbereich 1 für zusätzliche Sanitärgebäude ist eine **Ausgleichsfläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen.** Im Rahmen der Erweiterung des Campingplatzes 2013 wurde der Bereich entlang der Bahnlinie als Ausgleichsfläche festgesetzt.



Abbildung 4-1: Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen“ von Nov. 2013 zum B-Plan Dietzelbach I (Camping)

Auf der festgesetzten Grünfläche von 7 m Breite (Gesamtfläche 1.715 m<sup>2</sup>) sollte eine Naturhecke mit standortsheimischen Arten etabliert sowie dauerhaft erhalten werden. Der Saumbereich war als Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

Trotz der Auflage die als CEF-Maßnahme deklarierte Grünfläche 5 Jahre vor der Erweiterung umzusetzen, ist die Maßnahme bis heute nicht umgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von Nov. 2015 wurden durch die Erweiterung des Baufensters der Rezeption zur Bahnlinie 210 m<sup>2</sup> dieses „fiktiven Grünstreifens mit Ausgleichsfunktion“ überplant und der Eingriff folgendermaßen kompensiert:

#### Ausgleichsfläche:

Im Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 wurde als Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter auf einer Teilfläche von 0,68 ha die Nutzung des privaten Flurstücks Nr. 2326 in Grunern von Acker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung umgewandelt; d.h. zweischürige Mahd mit Entfernen des Mähguts sowie Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Bioziden.

Die Maßnahme wurde im Frühjahr 2015 umgesetzt. Da für den bisherigen Pächter der Fläche die Nutzung der Restfläche nicht mehr rentabel war, wurde im Zuge der Umsetzung der Maßnahme das gesamte Flurstück (mit 1,2554 ha) in Grünland umgewandelt.

Zusätzlich zu den 0,68 ha Ausgleich aus dem B-Plan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ wurden für die 1. B-Plan-Änderung 500 m<sup>2</sup> dieser Fläche (ein Streifen von ca. 3,5 m Breite) als Ausgleich für den Verlust der festgesetzten Grünfläche mit Naturhecke als Kompensationsmaßnahme festgesetzt.



Abbildung 4-2: Ausgleich im Bereich des privaten Flurstücks Nr. 2326 in Grunern

### Eingriff im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung:

Die 2013 festgesetzte Ausgleichsfläche/Naturhecke mit standortsheimischen Arten betrug insgesamt 1.715 m<sup>2</sup>, für 210 m<sup>2</sup> wurde 2015 im Rahmen der 1. Änderung bereits Ersatz/Ausgleich geschaffen, so dass derzeit mit der 2. Änderung noch 1.505 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche/„fiktiver Grünstreifen mit Ausgleichsfunktion“ überplant werden.

### Eingriffs-Ausgleich-Bilanz auf der Restfläche des privaten Flurstücks Nr. 2326 in Grunern

Fiktiver Bestand				
	Biotoptyp	Bewertung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert x Fläche
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte artenreich	19	1.505	28.595
37.11	Acker	4	2.542	10.168
		<i>Summe:</i>		38.763
Planung				
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (60%)	1	903	903
60.50	Kleine Grünfläche (40%) (Vorrangig Wiese mit Sträuchern und Bäumen)	8	602	4.816
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	2.542	33.046
		<i>Summe:</i>		38.765
	<i>Vergleich Bestand - Planung</i>			<b>+2</b>

Tabelle 4-1: Vorgeschlagene Kompensation für den Verlust der festgesetzten Grünfläche

### Vorgeschlagener Ausgleich:

Das privaten Flurstücks Nr. 2326 in Grunern mit einer Gesamtgröße von 1.2554 ha wurde 2015, im Zuge der Umsetzung der Maßnahme komplett in Grünland umgewandelt.

Im Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 wurde als Ausgleich eine Teilfläche von 0,68 ha vergeben.

Für die 1. B-Plan-Änderung wurden zusätzlich 500 m<sup>2</sup> dieser Fläche als Ausgleich festgesetzt.

Die noch nicht als Ausgleich festgesetzte Restfläche, die aber bereits seit 2015 als Grünland bewirtschaftet wird beträgt somit 5.254 m<sup>2</sup>.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der 2. Bebauungsplanänderung benötigt würden 2.542 m<sup>2</sup> (vgl. Bilanztablelle oben).

Damit würde die Restfläche der 2015 bereits angelegte Grünfläche in Grunern als Ausgleich für die 2013 festgesetzte, aber nie umgesetzte Naturhecke ausreichen.

## Kompensation

Die rechtliche Sicherung und der Vollzug von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Gemeinde Münstertal und dem Vorhabenträger/Grundstückseigentümer bzw. ggf. einer entsprechenden Ergänzung des bereits bestehenden Vertrags.

## Monitoring

Im Rahmen des begleitenden Monitorings des B-Planes Dietzelbach I (Camping) wurde die Umsetzung der Maßnahmen 2021 überprüft und im Kurzbericht an das LRA folgendermaßen protokolliert:

**Ausgleichsmaßnahme 2 auf Grundstück Flst. Nr. 2326, Gemarkung Grunern:** Die Ausgleichsmaßnahme (Umwandlung von Acker in Grünland) ist vollständig umgesetzt. Es wurde sogar das gesamte Flurstück mit einer Flächengröße von ca. 1,2 ha in Grünland umgewandelt, nicht nur die geforderte Fläche von ca. 0,73 ha.

## Überplanung einer „privaten Grünfläche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen“

Der Teilbereich 3b (Grundstück Flst. Nr. 11) im bestehenden Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet, wird nun als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ festgesetzt.

Nach Prüfung hat sich herausgestellt, dass für diese Fläche im Bebauungsplan keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind und diese Fläche auch faktisch nicht als Ausgleichsfläche dient. Siehe hierzu Bebauungsvorschriften in Ziffer 1.6.5 ff als auch den Umweltbericht zum Bebauungsplan von Gaede & Gilcher vom 09.12.2013 (schriftl. Mitteilung FSP vom 18.01.2022).

Daher muss dieser Eingriff nicht ausgeglichen werden.

## Allgemeine Wirkungen Bauphase

- Staub- und Lärmentwicklung
- Entfernung der Vegetation
- Entfernung des Bodens
- Mögliche Tötung von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tieren.

## Anlage- und Betriebsphase

- Inanspruchnahme von Biotoptypen
- Entfernung von Einzelbäumen
- Versiegelung/ Erstellung von Baukörpern
- Verringerung der Durchlüftung und der Lufthygiene
- Erhöhung des Energieverbrauchs und ggf. der CO<sub>2</sub>-Emissionen

## Wirkungen des Vorhabens

### Änderungsbereiche 1+2

Im Bereich der Campingstellplätze entlang der S-Bahnlinie Staufen-Münstertal sind zusätzlich benötigte Sanitärgebäude und ggf. Wirtschaftsgebäude zur Unterbringung von Geräten, Maschinen etc. vorgesehen, welche zugleich als Abschirmung zur Bahn dienen sollen.

Innerhalb der Baufenster sind nur Sanitärgebäude mit maximal einem Vollgeschoss (I) und einer maximalen Versiegelung, bezogen auf das Baufenster von 0,6 (= 60%) zulässig. Untergeschosse/Keller sind nicht geplant (Aussage Herr Kamenisch).

Änderungsfläche 1: Baufenster gesamt 1.707 m<sup>2</sup>/ maximale Versiegelung 1.023 m<sup>2</sup>,

Änderungsfläche 2: Baufenster gesamt 627 m<sup>2</sup>/ maximale Versiegelung 376 m<sup>2</sup>,  
Die Baufenster weisen einen Abstand von 2,5 m zu Grundstücksgrenze bzw. zur Bahnlinie auf. Die auf der Grundstücksgrenze derzeit stockende Hecke aus Bäumen und Sträuchern bleibt erhalten (mündliche Mitteilung Herr Kamenisch).

#### *Beeinträchtigung:*

- Max. 60% der Fläche wird versiegelt
- Die schmalen, niedrigen Zwischenhecken zwischen den Stellplätzen werden entfernt
- Im den Baubereichen werden, wo es nötig ist, die Bäume südlich der Zufahrt entfernt. Welche Bäume und wieviele ist derzeit nicht bekannt.

#### *Positive Wirkungen:*

- Auf der restlichen Fläche um und zwischen den geplanten Sanitärgebäuden (Min. 40% der Fläche) wird der vorhandene Schotter entfernt, Oberboden aufgebracht und die Bereiche mit Rasen, Gebüsch und Sträuchern begrünt und mit Bäumen beschattet.
- Die Sanitärgebäude dienen als Lärmschutz für das gesamte Campingareal.

### Änderungsbereich 3

Für den Bereich für Ferienwohnungen/Chalets bzw. betriebsbezogene Wohnungen (Änderungsbereich 3a+3b) werden einzelne Baufenster festgesetzt.

Das nördliche Baufenster auf dem Grundstück Flst. Nr. 10/30 bildet im Wesentlichen das bestehende Gebäude mit Erweiterungsmöglichkeiten nach Westen ab. Aufgrund des Grundstückszuschnitts kann dieses Baufenster vollständig bebaut werden kann.

Das übergreifende Baufenster auf dem Grundstück Flst. Nr. 11 wird mit Mindestabständen insbesondere zur nördlichen Grundstücksgrenze von 2,5 m großzügig gefasst, um eine möglichst große Flexibilität für die geplanten Ferienwohnungen zu erhalten. Bei diesem Baufenster wird eine Versiegelung durch Hauptgebäude von jeweils 60% ermöglicht. Durch die Festsetzungen zur maximal überbaubaren Fläche wird zum einen dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen und zum anderen eine aufgelockerte Bebauung

gewährleistet, welche sich in den Siedlungsbestand in angemessener Weise einfügt.

Prinzipiell erhalten alle Gebäude zwei Vollgeschosse. Eine Unterkellerung erfolgt nicht (mündliche Mitteilung Herr Kamenisch).

*Beeinträchtigung:*

- Der Änderungsbereich überplant Flurstücke mit bestehenden Gebäuden, Gärten und Garagen, zudem einen Reitplatz und eine Ponyweide.

#### **Änderungsbereich 4**

Der im Südwesten gelegene Abstellbereich für Campinganhänger soll zukünftig dem Campingplatz zugeordnet werden. Insofern wird die bisher festgesetzte private Grünfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ festgesetzt. Ein Großteil der Fläche ist derzeit bereits geschottert.

*Beeinträchtigung:*

- Im Südwesten wird eine kleine, stark beschattete Grünfläche mit einer Fichte und einer Pflaume überplant.

*Positive Wirkungen:*

- Entsprechend zu den übrigen Campingstellplatzbereichen werden Hecken und Bäume gepflanzt.

#### **Vorgehensweise bei der Bewertung**

Der Naturhaushalt kann nicht „an sich“ bewertet werden, da sich die Wirkungsgefüge und Wirkungsnetze seiner einzelnen Faktoren aufgrund ihrer Komplexität einer quantitativen Beschreibung entziehen und mit vertretbarem Aufwand nicht erfasst werden können. Parameter und Kriterien als Bestandteile eines Wertungssystems lassen sich daher ausschließlich hinsichtlich einzelner Funktionen benennen:

##### **Mensch**

- Gesundheit (Lärmsituation, Thermische Situation, Lufthygiene)

##### **Arten und Biotope**

- Die vorhandene Artenvielfalt (Flora, Fauna) sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume

##### **Boden<sup>1</sup>**

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Retention)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Speicher, Filter und Puffer für Nähr- und Schadstoffe

<sup>1</sup> Die Funktionen „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und „Lebensraum für Bodenorganismen“ können aufgrund allgemein fehlender Referenzdaten nicht beurteilt werden. Die Funktion „Standort für natürliche Vegetation“ wird über das Schutzgut „Vegetation und Flora“ abgedeckt.



### **Wasser**

- Quantität
- Qualität
- Retention

### **Luft/Klima**

- Temperatenausgleich
- Lufthygiene (Freiheit von Staub und Schadstoffen)

### **Landschaftsbild/ Erholung**

- Landschaftsbild
- Erholungsfunktion.

## **5 Bestand und Auswirkungen der Planung, Maßnahmen**

### **5.1 Mensch**

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Der Mensch ist hinsichtlich der Aspekte „Gesundheit“ und „Erholung“ betroffen. Der Aspekt Gesundheit kann untergliedert werden:

- Lärmbeeinträchtigung (Gewerbelärm, Verkehrslärm)
- Luftschadstoffe

Letztere werden unter dem Schutzgut „Klima / Luft“ bearbeitet, zur Lufthygiene liegen keine Angaben vor.

Das gesamte Campingplatzareal dient der Erholung, es ist in erster Linie für Campinggäste konzipiert, es stehen aber auch Ferienwohnungen zur Verfügung. Besondere Attraktionen sind das Hallen- und Freibad, Wellness-Angebote und verschiedene Sportanlagen, wie z.B. Tennisplätze oder Fußballplatz. Von Süden her wird das Campingplatzareal durch Gewerbelärm auf dem ehemaligen Gubor-Betriebsgelände, Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm durch die L 123 und Schienenverkehrslärm durch die Münstertalbahntrasse Tag und Nacht beeinträchtigt.

Die geplanten Sanitärgebäude auf den Änderungsbereichen 1+2 sollen auch als Lärmschutz für die dahinterliegenden Campingstellplätze dienen (passive Schallschutzmaßnahmen).

Negative Wirkungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten

#### **Umweltschützende Maßnahmen**

#### **Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen**

##### Bioklimatische Situation:

- Der Versiegelungsgrad ist möglichst gering zu halten.
- Durchgrünung des Gebietes
- Neupflanzungen von Einzelbäumen für Beschattung und Evapotranspiration.

## 5.2 Tiere und Pflanzen

### Ist-Situation / Bestand **Fläche 1:**

Campingstellplätze, die durch Hecken eingerahmt werden und durch Bäume geringen bis mittleren Alters überstellt sind.

Die Fläche wird nach Süden von der S-Bahnlinie Staufen-Münstertal begrenzt. Direkt an das Schotterbett der Gleise schließt eine dichte, knapp 2 m hohe regelmäßig geschnittene Sichtschutz-Hecke an. Im Westen aus Buchen, die zunehmend auch von Ahorn, Hasel und Hartriegel durchwachsen werden, im Osten Übergang in eine reine Fichtenhecke. Die Hecke gehört zur Bahnfläche und bleibt erhalten.

Im Anschluss an die Hecke liegen die Stellplätze, die untereinander durch schmale, niedrige Hecken aus unterschiedlichen Sträuchern (Buche, Cornus, Forsythie, Fichte ...) abgetrennt sind. Die Stellplätze selbst bestehen aus Schotter, der je nach Nutzungsstärke unterschiedlich mit Rasen begrünt ist. Die begrünter Bereiche sind dicht und kurz, sie werden regelmäßig gemäht.

Nach Norden werden die Stellplätze von einer asphaltierten Zufahrt begrenzt. Wie überall auf dem gesamten Gelände wird die Zufahrt beidseitig von jungen bis mittelalten Bäumen beschattet. Auf der Südlichen Seite, im Änderungsbe-  
reich stocken 4 Ahorne, 2 Birken, 1 Blutbuche, 1 Linde, 1 Douglasie und 1 Fichte. Die Bäume weisen maximal ein mittleres Alter auf (BHD zwischen 28 – 38 cm), sie werden teilweise beschnitten und sind durch das häufige Rangieren fast alle im unteren Stammbereich verletzt (Stamm- und/oder Rindenschäden).

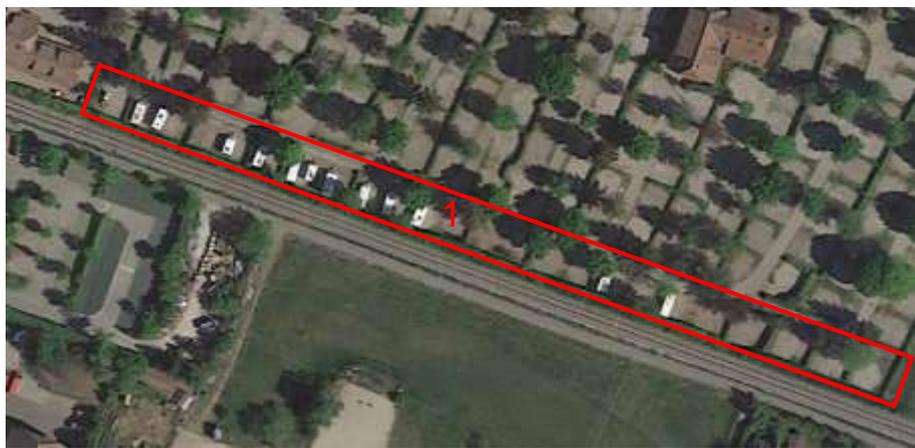


Abbildung 5-1: Änderungsbereich 1; ungefähre Umgriff; Luftbild von 2020

### **Fläche 2:**

Sehr ähnlich zu Fläche 1. Auch Campingplatzstellplätze entlang der Gleise mit einer Hecke aus Buche, die von Ahorn, Fischen und Eschen sowie Hasel und weiteren Sträuchern durchwachsen ist. In und entlang dieser Hecke stocken auch Bäume (Linde, Fichte, Birke und Ahorn).

Begrünte Stellflächen aus Schotter mit schmalen Zwischenhecken und 3 Schattbäumen (Ahorn, BHD 20-30 cm) südl. entlang der asphaltierten Zufahrt.

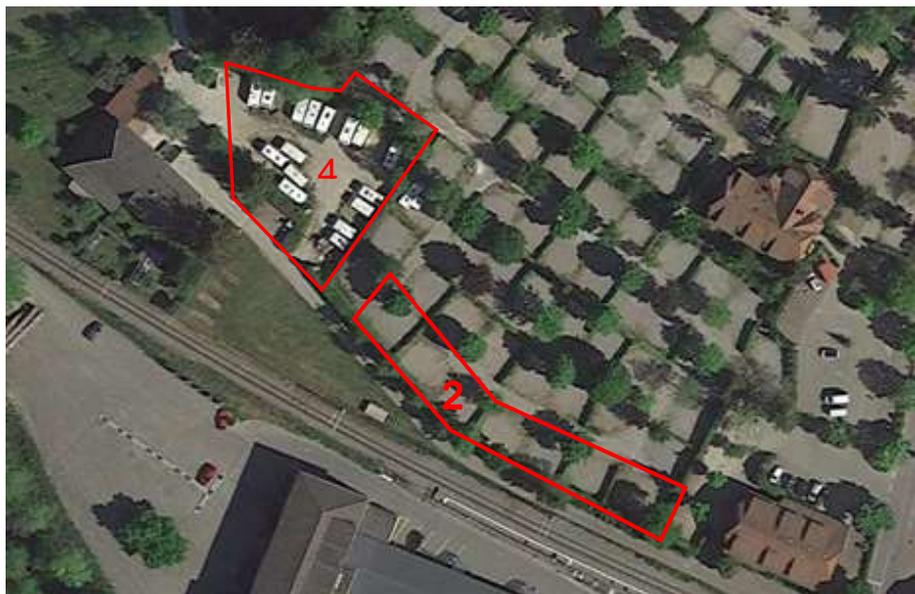


Abbildung 5-2: Änderungsbereich 2 und 4, ungefährender Umgriff, Luftbild von 2020

### Fläche 3:

Diese Fläche liegt nördlich, außerhalb der Stellplatzbereiche des Campingplatzes und wird von Flächen für den Reitbetrieb dominiert. Eine Ponyweide (artenarme Fettweide) mit 3 Obstbäumen (Äpfel, BHD 28-32 cm) und ein Sandplatz für Longieren und Reit-Unterricht (Fläche 3b). Daran schließen nach Norden und Westen von Bauwerken bestandene Flächen mit umgebenden Gärten an (Fläche 3a). Bei den Bauwerken handelt es sich um den Stall, Wohnbebauung und Garagenflächen.



Abbildung 5-3: Änderungsbereich 3, ungefährender Umgriff, Luftbild von 2020

#### Fläche 4:

Auch diese Fläche liegt außerhalb der Stellplätze des Campingplatzes, es handelt sich um einen Sammelplatz für Campinganhänger mit Lagerplatz für Baumaterialien und landwirtschaftliche Geräte (vgl. Abb. 5-2). Die Fläche ist mit einem grobschottrigen, kiesigen Substrat belegt und je nach Stärke der Befahrung unterschiedlich begrünt. Die Vegetation ist einer lückigen, annuellen Ruderalvegetation zuzuordnen. Nach Süden wird er mit einer Thuja Hecke von einem kleinen asphaltierten Parkplatz abgetrennt, im nordwestlichen Bereich liegt der Hasengrundbach mit seinem Gewässerrandstreifen, der hier stark von Brennessel, Springkraut und Seggen überwachsen wird. Nach Norden und Osten ist der Bereich mit einer durchwachsenen Buchenhecke von den Stellplätzen abgetrennt. Westlich des von der Thuja-Hecke eingefassten Parkplatzes, stocken auf beschatteter Grünfläche eine Fichte (BHD 50 cm) und eine Pflaume (BHD 20 cm).

#### Baumbestand

Der gesamte Campingplatz weist einen hohen Baumbestand auf. Alle Zufahrten und die Stellplätze sind durch unterschiedliche Hochstamm-Bäume (Spitz- und Bergahorn, Buche, Linde, Fichte, Kirsche, Birke ...) licht beschattet, die, wenn sie zu mächtig werden und zu stark beschatten entfernt und durch junge Bäume ersetzt werden.

Durch das häufige Rangieren weist ein Großteil der Bäume im unteren Stammbereich unterschiedlich starke Rinden- und/oder Stammverletzungen auf.

#### Natura 2000:

Der südlich des Geltungsbereichs und der Eisenbahnlinie verlaufende Neumagen liegt innerhalb des FFH-Gebiets Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen. Teilweise ist das Gewässer als Offenlandbiotop kartiert.

Im Erhebungsbogen des Biotops ist der Neumagen als Mittelgebirgsbach mit begleitendem Auwaldstreifen beschrieben.

#### Fauna gem. artenschutzrechtlichem Gutachten (Anlage 1):

Aufgrund der Strukturausstattung, der Ortslage und der mäßig intensiven Nutzung ist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum im Plangebiet zu erwarten.

In den Änderungsgebieten 1, 2 und 4 sind aufgrund der Lebensraumausstattung nur wenige störungsunempfindliche Arten zu erwarten, auch sind im vorhandenen Baumbestand keine durch Vögel oder Fledermäuse besiedelbare Höhlen vorhanden.

Das Vorkommen von **Amphibien** in den Planänderungsgebieten ist grundsätzlich möglich, da die Vertreter dieser Artengruppe regelmäßige Wanderungen zwischen Fortpflanzungslebensräumen und Sommerlebensräumen durchführen. Es sind verschiedene Stillgewässer in der Umgebung und auch im Planänderungsgebiet 3 (Gartenteich) vorhanden. Nach Auskunft des Bewohners des Hauses auf dem Flurstück 10/2 treten in den beiden Teichen Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Berg- und Teich-/Fadenmolch auf.

Auch ein Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch (Sommerlebensraum), sowie der **Reptilienarten** Schlingnatter und Zauneidechse kann in Änderungsfläche 3 nicht ausgeschlossen werden.

Quartieren für verbreitete Spalten-bewohnende **Fledermausarten**, in Frage kommen vor allem Bartfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus, sind am Gebäude auf Flurstück 11 nicht auszuschließen, da an einigen Stellen Spalten vorhanden sind, die von solchen Arten genutzt werden könnten und auch der Dachstuhl des Stalls ist für die Tiere zugänglich. Auch im Gebäude auf Flurstück 10/2 (Mattenweg 1) finden sich mögliche Einfluglöcher im Bereich der randlichen Dachziegel und am Rollladenkasten. Im Dachstuhl wurde Kot nachgewiesen, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um Fledermauskot handelt.

Das größte Artenpotenzial an Vögeln weist die Teilfläche 3 auf. Das hängt mit der hohen Strukturvielfalt, den in Teilen nicht oder nur begrenzt zugänglichen Flächen (vergleichsweise Störungsarmut) und weiteren naturnahen Flächen in der Nachbarschaft zusammen. Auch dabei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete, häufige Arten (Ausnahmen: Feldsperling und Grauschnäpper als mögliche Teilsiedler). Lediglich bei den Gebäudebrütern besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von gefährdeten Arten. Bei Rauchschwalbe (Stall), Hausrotschwanz (Stall und Wohngebäude) Haussperling (Wohngebäude) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie in bzw. an den Gebäuden brüten.

Tab. 1 zeigt die Liste der artenschutzrechtlich relevanten und planungsrelevanten Arten (gefährdete Arten), deren Vorkommen möglich ist oder nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. In Spalte 4 ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens angegeben, wobei die Einstufung „möglich“ bedeutet, dass eine genauere Einstufung der Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht möglich ist. In den Spalten 5 und 6 ist ggf. vermerkt, warum ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wird. Die Spalten 7 bis 10 enthalten Angaben, auf welche Planänderungsflächen die Arten ggf. zu erwarten sind.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Teilflächen			
						1	2	3	4
<b>Säugetiere</b>									
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	(u)		x				(u)
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	?						?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	?						?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	?						?
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	G	?						?
<b>Vögel</b>									
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	u		x	-	-	-	(u)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	(m)			-	-	N	(u)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	m			N	N	N	w
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	m			-	-	-	s
<b>Reptilien</b>									
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	(u)		x	-	-	-	(u)
<b>Amphibien</b>									
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	?	x	x	-	-	-	u
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	?	x	x	-	-	-	u
<b>Krebse</b>									
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	2	(u)		x	-	-	(u)	-

Tabelle 5-1: Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten, die im Eingriffsbereich und dessen näherer Umgebung vorkommen könnten (Potenzialeinschätzung)

Erläuterungen: w = wahrscheinlich; m = Vorkommen möglich (Fortpflanzungshabitat); u = Vorkommen unwahrscheinlich (Fortpflanzungshabitat); - = Vorkommen auszuschließen; () = Planänderungsgebiet erfüllt die Vorkommensvoraussetzungen nur in Kombination mit angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes; ? = Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, weil die Strukturen nicht gezielt auf die für die Arten benötigten Detailstrukturen untersucht wurden; N = Nutzung als Nahrungshabitat möglich; RL BW: Gefährdung laut Rote Liste Baden-Württemberg: G = Gefährdung anzunehmen; i = gefährdete wandernde Tierart; V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

**Nullfallprognose** Bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung der Flächen sind keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten.

**Wirkung des Vorhabens**

Flora: Biotop- und Nutzungstypen

Bei der beabsichtigten Planung handelt es sich im Wesentlichen um einzelne bauliche Ergänzungen in Form von Sanitärgebäuden und Ferienhäuser (Chalets) im bebauten Innenbereich.

Durch die Bebauung kommt es zu einem Verlust der aktuellen Vegetation. Es handelt sich überwiegend um Schotterrasen, Heckenzäune, annuelle Ruderalvegetation, Gärten und eine Fettweide.

Die Einzelbäume werden soweit möglich erhalten. Der Verlust von Einzelbäumen muss durch Neupflanzungen kompensiert werden.

Natura 2000:

Direkte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden,

Fauna gem. artenschutzrechtlichem Gutachten (Anlage 1):

Da durch die Änderungen grundsätzlich Veränderungen vorbereitet werden könnten, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen, wurde geprüft ob solche Verbotstatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die vorgesehenen Änderungen des geltenden Bebauungsplanes Dietzelbach I werden überwiegend ausgeschlossen oder als unwahrscheinlich eingestuft. Lediglich bei dem Wohngebäude auf Flurstück 10/2 können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden bzw. wären ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten oder möglich. Für die an dem Gebäude brütenden Vogelarten werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sich die Verbotstatbestände vermeiden lassen.

Im Falle des möglichen Fledermausquartiers im Wohnhaus auf Flurstück 10/2 sollten vor der Festlegung der Maßnahmen noch offene Fragen geklärt werden. Vorgeschlagen wird, dies auf der Baugenehmigungsebene zu tun.

**Umweltschützende Maßnahmen**

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Flora: Biotop- und Nutzungstypen

- Durchgrünung des Plangebiets: Anlage gartenähnlicher Grünflächen und Pflanzung von Einzelbäumen.



#### Artenschutz:

- Entfernung der relevanten, vorhandenen Gehölze im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar
- Sicherstellung, dass im Rahmen des Umbaus und der Nutzung der Teilfläche 4 keine Stoffe über die Luft, Feststoffe oder Abwasser in den Hasengrundbach gelangen. Z.B. durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von Umbaumaßnahmen und späterer Nutzung vom Bach
- Im Plangebiet sind am bestehenden Sanitärgebäude an der „Dietzelbachstraße“ mindestens zwei Nisthilfen für den Haussperling und mindestens zwei Nisthilfen für den Hausrotschwanz anzubringen.
- Beginn der Bauarbeiten im Hinblick auf das bestehende Wohnhaus, Grundstück Flst. Nr. 10/2, ggf. erst nach Herstellung eines Ersatzquartiers und nach Umsiedlung der dort vorkommenden Fledermäuse. Details sind festzulegen, wenn sich der Verdacht auf Fledermausquartiere bestätigt und wenn geklärt ist, ob das Quartier noch besetzt ist, sowie ggf. um welche Art und welcher Quartiertyp es sich handelt und wie viele Tiere es sind.

### 5.3 Boden

**Ist-Situation / Bestand** Der im Untersuchungsgebiet vorherrschende Bodentyp ist Brauner Auenboden-Auengley und Auengley-Brauner Auenboden (a6), dessen Ausgangssubstrat Auensand und -lehm ist.

An den Hängen geht der vorherrschende Bodentyp (A118) in mäßig tiefe pseudovergleyte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde über, der aus Lösslehm-Kristallin-Mischsubstrat über Festgestein entstanden ist. Die Bodenart ist hier grusig-steiniger Lehm über Festgesteinszersatz.



Abbildung 5-4: Bodenbewertung auf Basis der BK50; Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung (Kartenviewer LGRB)

Die Funktionserfüllung des Bodens unter landwirtschaftlicher Nutzung weist im Bereich der Talsohle (a6) die Gesamtbewertung 2,33 auf, die Funktionserfüllung als *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* ist „hoch“; als *Filter und Puffer für Schadstoffe* „gering bis mittel“ und im Hinblick auf die *natürliche Bodenfruchtbarkeit* „mittel bis hoch“.

Im Übergang zum Schwarzwald, etwas weiter in Hanglage (A118), ist die Gesamtbewertung des Bodens unter landwirtschaftlicher Nutzung 1,83; die Funktionserfüllung des Bodens als *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* „gering“; als *Filter und Puffer für Schadstoffe* „mittel bis hoch“ und im Hinblick auf die *natürliche Bodenfruchtbarkeit* „mittel“.

Im Bereich des Campingplatzes ist der Boden durch Wege, Gebäude und geschotterte Stellplätze überwiegend anthropogen überformt, hierfür liegen keine Angaben zu den Bodenfunktionen vor. Einzig im Bereich der bestehenden Ponyweide (Änderungsbereich 4) ist noch mit natürlichem Boden zu rechnen.

### **Nullfallprognose**

Beim Belassen der aktuellen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **Wirkungen des Vorhabens**

**Im Bereich der geplanten Sanitärgebäude (Änderungsbereich 1+2)** ist der Boden durch angelegte Stellplätze anthropogen überformt (Schotterfläche). Dort ist eine maximale Versiegelung, bezogen auf die Baufenster von 0,6 (= 60%) zulässig. Zwischen den geplanten Gebäuden wird der Boden renaturiert, der vorhanden Schotterrasen entfernt und die Bereiche begrünt (positive Wirkung).

**Für den Bereich für Ferienwohnungen/Chalets bzw. betriebsbezogene Wohnungen (Änderungsbereich 3a+3b)** sind einzig für den Bereich der bestehenden Ponyweide Beeinträchtigungen der Funktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe zu erwarten. Generell hat die Bebauung eines Gebiets sowie die Versiegelung zusätzlicher Flächen für Zuwegungen / Plätze etc. den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Wertstufe 0) für die versiegelten Bereiche zur Folge.

Bei diesem Baufenster wird eine Versiegelung durch Hauptgebäude von jeweils 60% ermöglicht, dadurch wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Der Eingriff durch den Verlust an Bodenfunktionen ist durch die geringe Wertigkeit des Bodens (1,83) in diesem Bereich ebenfalls als gering anzusehen. Ein Ausgleich ist aufgrund der Verfahrensart nicht erforderlich.

**Bei dem im Südwesten gelegenen Bereich (Änderungsbereich 4)** sind keine grundlegenden Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, der bisher grobgeschotterte Abstellplatz für Campinganhänger wird zu Stellplätzen mit Schotterrasen umgewandelt.

## Umweltschützende Maßnahmen

## Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

- Offener Boden ist zu bepflanzen (Anlage von Grünflächen).
- Die zu befestigenden privaten Verkehrsflächen (Zufahrten, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer, Dachmaterialien (wie Gaubendächer, Gaubengewangen einschließlich Dachrinnen und Fallrohre), bei denen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.
- Analysedaten des LRA Freiburg von Bodenmessstellen im engeren Umfeld des Campingplatzes Münstertal zeigen auf, dass der Boden im Umfeld des Neumagens als Folge früherer Bergbauaktivitäten als schwermetallbelastet anzusehen ist. Daher ist der bei der Erstellung von Gebäuden anfallende Boden nach Möglichkeit innerhalb der Baufelder zu belassen und wiederzuverwerten.
- Die Freiflächen der Grundstücke sollten mit ca. 30 cm unbelastetem Oberboden abgedeckt werden, um einen Übergang von Schwermetallen in die Nahrungskette (bei Gemüsegartennutzung) oder auch eine Gefährdung orale Bodenaufnahme (Kinder) auszuschließen. Eine Überdeckung mit unbelastetem Boden wird auch für alle übrigen unveriegelten Freiflächen empfohlen.
- Bei einer Verwendung von anfallendem Material außerhalb des Plangebietes bzw. einer Entsorgung (Deponie) sollte geprüft werden, ob aus bodenschutzrechtlicher Sicht Beeinträchtigungen vorliegen können (Bestimmung der Deponieklasse, Eluatuntersuchungen).
- Aushubarbeiten sind ggf. gutachterlich zu begleiten.

## 5.3 Wasser

**Ist-Situation / Bestand** **Grundwasser:** Die Talfüllung besteht aus Schwarzwaldkiesen und –schotter mit einer mittleren bis großen Durchlässigkeit. Die Grundwassermächtigkeit im Lockergesteinsbereich ist im Bereich von 0 – 10 m (Hydrogeologische Karten von Baden-Württemberg).

**Oberflächengewässer:** Der Dietzelbach (G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) kommt von Norden, wird zwischen Mattenweg und Campingplatz verrohrt durch die Bebauung geleitet, speist wahrscheinlich den angelegten kleinen See (Biotop) in der Parkanlage im NW des Campinggeländes und fließt westlich des Campingplatzes in den Neumagen.

Von NW fließt der Hasengrundbach (keine wasserwirtschaftliche Bedeutung) teilweise verrohrt durch das Campingplatzgelände, er speist den „Angelweiher“

und verläuft in diesem Bereich offen. Der Hasengrundbach mit seinem 5 m Gewässerrandstreifen bildet die nördliche Grenze des Änderungsbereiches 4.

Daten zur biologischen Gewässergüte und Gewässerstruktur liegen zu beiden Gewässern nicht vor.

#### **Nullfallprognose**

Beim Belassen der aktuellen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu erwarten.

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Nach Aussage von Herr Kamenisch sind weder bei den Sanitärgebäuden (Änderungsbereiche 1+2) noch bei den Ferienwohnungen oder Chalets (Änderungsbereich 3) Untergeschosse geplant, insofern erfolgt kein Eingriff in den GW-Bereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten, wenn das anfallende Niederschlagswasser weiter innerhalb des Plangebiets versickert werden kann.

Der Hasengrundbach inklusive seinem 5 m Gewässerrandstreifen liegt außerhalb des Änderungsbereiches, so dass auch hier keine Änderungen zu erwarten sind.

#### **Umweltschützende Maßnahmen**

- Untergeschosse bzw. Unterkellerungen sind nicht zulässig.
- In den 5 m Gewässerrandstreifen des Hasengrundbaches darf in keiner Weise eingegriffen werden.

#### **Hochwasserrisiko**

Gem. Hochwasserrisikokarte (LUBW 2021) liegt das gesamte Campingplatzareal außerhalb der Überflutungsbereiche eines  $HQ_{\text{extrem}}$ .

## **5.4 Luft / Klima**

### **Ist-Situation / Bestand**

Münstertal liegt in einer „gemäßigten“ Klimazone. Kennzeichnend sind warme Sommer und milde Winter. Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt 9,4 °C, der Jahresniederschlag liegt bei ca. 908 mm. Das Untermünstertal ist ein wärmebegünstigtes Tal mit breiter, frischer bis feuchter Talsohle, es weist ein warmes, relativ trockenes Klima der Südhänge und ein feuchtes bzw. frisches Klima der Nord- bzw. Winterhänge auf.

### **Durchlüftung**

In größeren Tälern wie dem Münstertal kommt es bei autochthonen Wetterlagen zu ausgeprägten, tagesperiodischen Berg-Talwindensystemen, die zwar mit den lokalen Kaltluftabflüssen in Verbindung stehen, aber eine eigene Dynamik besitzen. Sie sind für die Siedlungen von großer Bedeutung, da sie über ihre große lufthygienische Bedeutung hinaus teilweise den Aufbau von Wärmeinseleffekten verhindern können oder zumindest in der Lage sind, deren negative Effekte abzuschwächen. Mit Durchschnittsgeschwindigkeiten von 3,4 m/s im Falle des „Münstertälers“ erreichen diese Systeme ansehnliche Ge-

schwindigkeiten. Ihr Wirkungsraum bleibt dabei nicht auf den Talraum beschränkt, sondern erstreckt sich bodennah bis zu 4 bis 6 km weit in die Oberreinebene und deren Vorbergzone hinaus (RVSO 2006).

### **Nullfallprognose**

Aufgrund des Klimawandels sind auch bei Beibehaltung des Bestandes Änderungen hinsichtlich des Klimas zu erwarten. Untersuchungen ([www.regionaler-klimaatlas.de](http://www.regionaler-klimaatlas.de)) prognostizieren für Baden-Württemberg eine mögliche mittlere Änderung der durchschnittlichen Temperatur im Jahresmittel bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zum Zeitraum 1961-1990 von +3,2 °C (Spanne: +1,1 °C - +6,3 °C). Für die Anzahl der heißen Tage und Sommertage wird eine deutliche Zunahme prognostiziert, während die Frost- und Eis-tage vermutlich abnehmen werden.

### **Wirkungen des Vorhabens**

#### **Beeinträchtigung der Durchlüftung**

Die Sanitärgebäude (Änderungsbereich 1+2) sind mit 1 Vollgeschoss geplant, die Ferienwohnungen/Chalets (Änderungsfläche 3) entsprechend zur bereits vorhandenen Bebauung mit 2 Vollgeschossen. Durch die Festsetzungen zur maximal überbaubaren Fläche wird eine aufgelockerte Bebauung gewährleistet.

Die geplanten Gebäude stellen zu umfließende Hindernisse für die Durchlüftung dar. Zum momentanen Zeitpunkt sind diese Auswirkungen nicht messbar oder prognostizierbar.

#### **Immissionen während der Bauphase**

Während der Bauphase kann es zu Staubaufwirbelungen durch Aushubarbeiten, Verladearbeiten und Befahren verschmutzter und/oder unbefestigter Fahrwege kommen.

### **Umweltschützende Maßnahmen**

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

##### Staubemissionen während der Bauphase:

- Befestigte Fahrwege sind sauber zu halten; bei unbefestigten Wegen ist das Material zu befeuchten.
- Beim Ab- und Aufladen von Materialien, die zur Staubentwicklung neigen, ist für eine Befeuchtung zu sorgen.
- Asphaltierte Straßen in der näheren Umgebung der Baustelle sind häufig zu säubern.

##### Lokalklima und die Lufthygiene:

- Versiegelte Straßen- und Abstellflächen sind im Rahmen der Möglichkeiten durch laubwerfende Bäume zu verschatten.

## **5.5 Landschafts- / Ortsbild**

**Ist-Situation / Bestand** Der Camping Münstertal liegt in der Talebene westlich der Ortschaft Münstertal zwischen Wiesen und Wäldern eingebettet in die typische Landschaft des Hochschwarzwalds.

Das gesamte Gelände dient der Erholung, es ist in erster Linie für Campinggäste konzipiert, es stehen aber auch Ferienwohnungen zur Verfügung. Besondere Attraktionen sind das Hallen- und Freibad, Wellness-Angebote und verschiedene Sportanlagen, wie z.B. Tennisplätze, Reitplatz, Angelsee oder Fußballplatz.



	<p>Es ist ein durch eine öffentliche Stichstraße zweigeteiltes Gelände. Die Stellplatzbereiche sind unterteilt durch Hecken, Büsche und Bäume. Am westlichen Platzrand liegt ein parkähnliches Gelände mit einem kleinen Teich mit Insel (Biotop).</p>
<b>Nullfallprognose</b>	<p>Beim Belassen der aktuellen Nutzung sind keine Verschlechterungen des Landschaftsbilds zu erwarten.</p>
<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<p>Der Bauungsstil fügt sich in das Ortsbild ein. Die bisher zulässigen Gebäudehöhen werden nicht verändert, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht oder nur marginal durch geänderte Baufenster erfolgen.</p>
<b>Umweltschützende Maßnahmen</b>	<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zutage treten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu benachrichtigen.</li><li>• Durchgrünung des Plangebiets: Anlage gartenähnlicher Grünflächen und Pflanzung von Einzelbäumen.</li></ul>

## 6 Literatur

FSP STADTPLANUNG (2021): Gemeinde Münstertal; 2. Änderung des Bebauungsplans und 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Begründung Offenlage (21-09-30)

FSP STADTPLANUNG (2021): B-Plan, 2. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“

FSP STADTPLANUNG (2015): Gemeinde Münstertal; 1. Änderung des Bebauungsplans und 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Begründung Stand Offenlage (30.11.2015)

GAEDE + GILCHER (2021): Kurzbericht: Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Dietzelbach I - Campingplatz

GAEDE + GILCHER (2013): Umweltbericht zum Bebauungsplan Dietzelbach I (Campingplatz)

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2011): Top Maps, Digitale Freizeitkarten 25. Topographische Karten 1:25.000 mit Freizeitinformationen, Wanderwegen und Radwegen.

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638) [letzter Zugriff 28.06.2019].

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan 3.0.

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO). Wissenschaftlicher Abschlussbericht.

### Internetquellen:

LUBW-KARTENDIENST (2021): <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (Sept/Okt. 2021).

GEOPORTAL (2021): <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>.

# **Anlage 1**

**Gemeinde Münstertal**  
**2. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Dietzelbach I (Campingplatz)“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



**Gemeinde Münstertal**  
**2. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Dietzelbach I (Camping)“**  
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Münstertal

**Bearbeiter:**

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert

Bearbeitungsstand Oktober 2021

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
**GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT**

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9  
info@gaede-gilcher.de [www.gaede-gilcher.de](http://www.gaede-gilcher.de)



## INHALT

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES UND DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>1</b>
<b>3. VORGEHENSWEISE</b>	<b>5</b>
<b>4. ARTENPOTENZIAL</b>	<b>5</b>
<b>5. ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>8</b>
<b>6. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>10</b>
<b>7. FAZIT</b>	<b>10</b>
<b>LITERATUR</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG</b>	<b>12</b>

0



## 1. Einleitung

Der Besitzer des „Campingplatzes Münstertal“ beabsichtigt, in Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal, Veränderungen in vier Bereichen vorzunehmen, die eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erfordern. Da durch diese Änderungen grundsätzlich Veränderungen vorbereitet werden könnten, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen, ist durch das vorliegende Gutachten zu prüfen, ob solche Verbotstatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

## 2. Charakterisierung des Plangebietes und des Bebauungsplans

Abb. 1 zeigt die großräumige Lage des Untersuchungsgebietes, Abb. 2 die ungefähre Abgrenzung der Flächen, für die Planänderungen beantragt werden



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rotes Rechteck)



Abb. 2: Umgriff des Bebauungsplangebiets

Die Änderungsbereiche 1 und 2 bestehen aus Campingplatzstellplätzen, die durch Hecken eingerahmt werden und durch Bäume geringen bis mittleren Alters überstellt sind (siehe Abb. 3 bis 6). Es sind verschiedene Baumarten vertreten (Sandbirke, Spitzahorn, Bergahorn, Rotfichte, Rotbuche). Die Bruthöhendurchmesser (BHD) liegen bei Fläche 1 zwischen 30 und 40 cm, bei Fläche 2 zwischen 20 und 30 cm. Durch Vögel oder Fledermäuse besiedelbare Höhlen oder Spalten sind nicht vorhanden.



Abb. 3: Blick auf Teilfläche 1 (von Osten)



Abb. 4: Beispiel für eine Hecke zwischen den Stellplätzen



Abb. 5: Blick auf Teilfläche 2 (von Osten)



Abb. 6: Blick auf den Westteil von Teilfläche 2 (von Osten)

Teilfläche 3 besteht im Kern aus einer Pferdekoppel mit 3 Apfelbäumen, an die nördlich bzw. östlich Teilflächen mit Gebäuden und Gartenflächen angrenzen (siehe Abb. 7 bis 12). Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück (Flurstück 10/2) befinden sich ein Wohngebäude und großzügige Gartenflächen, die auch einen Teich enthalten. Auf dem östlich angrenzenden Grundstück (östlicher Teil des Flurstückes 11) befindet sich neben einem Wohngebäude auch ein Stall. Abgeschlossen wird das Grundstück im Süden und Osten durch Rasenflächen, Hecken und Einzelbäume (2 Rotbuchen, 4 Fichten und eine alte Birne). Die Bruthöhendurchmesser der Bäume liegen zwischen 25 und 40 cm. Lediglich die alte Birne, die direkt am Weg steht, sticht mit einem BHD von 55 cm etwas hervor.



Abb. 7: Blick auf Flurstück 10/2 (Wohngebäude und Garten über den westlichen Teil von Flurstück 11 (Weide) (von Süden)



Abb. 8: Blick auf die Koppel im Ostteil von Flurstück 11 (von Südosten)



Abb. 9: Blick auf das Stallgebäude im Osten von Flurstück 11 (von Süden)



Abb. 10: Blick auf den Ostrand des Flurstücks 11 und den südlich angrenzenden Weg (von Südosten)



Abb. 11: Blick auf den Südrand des östlichsten Teils von Flurstück 11 mit Holzstapeln, alter Birne und Bienenkästen (von Südosten)



Abb. 12: Blick auf Flurstück 10/2 (Wohngebäude und Garten) (von Osten)

Teilfläche 4 besteht im Wesentlichen aus einem geschotterten, weitgehend begrüntem Platz, der als Abstellplatz für Wohnwagen dient (siehe Abb. 13). Im Norden (frei wachsende Gehölze) und Osten (Schnitthecke) wird die Fläche durch die Randbepflanzungen von Campingplatz und Angelweiher bzw. Hasengrundbach begrenzt. Im Süden findet sich eine Kombination aus einer Schnitthecke (Thuja), Strauchpflanzungen (Weigelia, Holunder, Schneeball, Hartriegel und Schneebeere), einer Fichte mit einem BHD von ca. 55 cm und einer Pflaume mit einem BHD von ca. 20 cm (siehe Abb. 14).



Abb. 13: Blick auf das eingezäunte Gartenstück im Südwesten (von Westen)



Abb. 14: Blick auf das eingezäunte Gartenstück im Südwesten (von Südosten)

Der Planentwurf sieht laut der vorliegenden Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes folgende Veränderungen vor (Lage der Teilflächen siehe Abb. 2 und Plandarstellung des Änderungsentwurfes zum Bebauungsplan):

Auf den beiden Teilflächen 1 und 2 entlang der S-Bahnlinie Staufener-Münstertal sind Sanitärgebäude geplant, die zugleich als Lärmschutz zu den dahinterliegenden Campingstellplätzen dienen. Bei Teilfläche 3 soll das Grundstück Flst. Nr. 11 mit dem bestehenden Wohngebäude (Allgemeines Wohngebiet) sowie die private Grünfläche in die Sondergebietsnutzung (SO Camping) einbezogen und zukünftig als Anlage für Ferienwohnungen wie z.B. Chalets genutzt werden. Aus gleichen Gründen (Ferienwohnungen) soll das Grundstück Flst. Nr. 10/2 mit dem bestehenden Wohngebäude (Allgemeines Wohngebiet), welches sich derzeit im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Dietzelbach“ befindet, in den Geltungsbereich einbezogen werden. Bei Teilfläche 4 soll die bisherige, private Grünfläche am Ostrand des Flst. Nr. 24 ebenfalls in die Campingplatznutzung einbezogen und als Sondergebiet (SO Camping) festgesetzt werden.

Für die artenschutzrechtliche Konfliktschätzung wird ergänzend von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Im Bereich der Änderungsflächen 1 und 2 müssen die Bäume und die Hecken zwischen den Stellplätzen entfernt werden, die Hecken zur Bahnlinie bleiben erhalten.
- Im Bereich der Änderungsfläche 3 bleibt der Gartenbereich westlich des Hauses auf dem Flurstück 10/2 (Wohngrundstück mit Garten) im Wesentlichen unverändert. Geplant ist auf diesem Grundstück aktuell lediglich eine Aufstockung des Hauses um ein Stockwerk und

eine zukünftige Nutzung des Hauses für Ferienwohnungen sowie der Bau weiterer Stellplätze zur Straße hin. Das im Änderungsantrag zum Bebauungsplan eingetragene Bauwerk wird auf absehbare Zeit nicht voll ausgenutzt. Bezüglich der Gebäude im Osten von Flurstück 11 wird davon ausgegangen, dass durch die Planänderung aktuell keine Veränderungen an der Bausubstanz (Außenfassade) vorbereitet werden. Eventuelle weitergehende Veränderungen in den beiden beschriebenen Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt werden bei der weiteren Bearbeitung in den Kap. 3 bis 6 nicht berücksichtigt und sind ggf. in späteren Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

- Im Bereich der Änderungsfläche 4 müssen die Gehölze am Südrand entfernt werden. Der gesamte Platz wird geschottert.

### 3. Vorgehensweise

Die vorliegende Potenzialeinschätzung für das Vorkommen von Arten, die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind, basiert auf einer Geländebegehung vom 24.09.2021. Dabei wurden die vorhandenen Strukturen erfasst, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten in Frage kommen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Bäume Merkmale wie Höhlen oder Spalten aufweisen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden könnten, oder ob sich, soweit erkennbar, in den Bäumen größere Nester befinden, die auf Vorkommen von Tauben oder Krähenvögeln hinweisen könnten. Am 8.10.2021 erfolgte darüber hinaus eine genauere Kontrolle der Gebäude auf den Flurstücken 10/2 und 11, wobei bei dem Gebäude auf dem Flurstück 10/2 auch der Dachstuhl kontrolliert wurde. Außerdem wurden die Bewohner bzw. Eigentümer der Gebäude befragt. Zufallsbeobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden notiert. Auf dieser Grundlage wurde zunächst eine Potenzialabschätzung vorgenommen und anschließend ermittelt, ob mit Verbotstatbeständen bei den zu erwartenden Arten zu rechnen ist und ob bzw. wie sich diese ggf. vermeiden lassen.

5

### 4. Artenpotenzial

Aufgrund der Strukturausstattung, der Ortslage und der mäßig intensiven Nutzung ist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum im Plangebiet zu erwarten. So sind alle Arten auszuschließen, deren Verbreitung in Baden-Württemberg das Plangebiet nicht einschließen. Weiterhin auszuschließen sind alle auf extensiv genutzte Offenlandbiotope und extensiv genutzte Wälder mit Alt- und Totholz angewiesenen Arten. Störungsempfindliche Großvögel sind aufgrund der intensiven Erholungsnutzung im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Die in der Region häufig relevanten Arten Mauereidechse, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind aufgrund fehlender Lebensräume und/oder Futterpflanzen auszuschließen.

Libellen und ganzjährig auf Gewässer angewiesene Arten sind ebenfalls in den Planänderungsgebieten selber nicht zu erwarten, da hier keine Gewässer auftreten. Am Nordwestrand von Planänderungsfläche 4 fließt der Hasengrundbach vorbei, ein Fließgewässer mit relativ geringer Wasserführung, der etwa 250 m östlich des Campingplatzes entspringt und durch den Campingplatz fließt. Das Auftreten der meisten artenschutzrechtlich relevanten Arten, die in Fließgewässern auftreten, wird hier wegen der starken Beschattung und der geringen Wasserführung ausgeschlossen (Fließgewässerlibellenarten, Kleine Flussmuschel). Nicht sicher

ausgeschlossen werden kann allerdings ein Vorkommen des Steinkrebsses, da die Art am nahe liegenden Dietzelbach an mehreren Stellen nachgewiesen ist (Pfeiffer 2012).

Das Vorkommen von Amphibien in den Planänderungsgebieten ist grundsätzlich möglich, da die Vertreter dieser Artengruppe regelmäßige Wanderungen zwischen Fortpflanzungslebensräumen und Sommerlebensräumen durchführen. Es sind verschiedene Stillgewässer in der Umgebung und auch im Planänderungsgebiet 3 (Gartenteich) vorhanden. Vorkommen eines Teils der artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen in dem Raum grundsätzlich möglich wäre, werden aber aufgrund der alten, eingewachsenen Teiche ausgeschlossen (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch). Auch das Vorkommen der Geburtshelferkröte wird ausgeschlossen, da die Art Gewässer meidet, die bereits durch andere Amphibien besiedelt sind (Fritz & Schwarze 2007, 260). Nach Auskunft des Bewohners des Hauses auf dem Flurstück 10/2 treten aber in den beiden Teichen auf dem Grundstück Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Berg- und Teich-/Fadenmolch auf (die Angaben sind plausibel).

Ein Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch wird aufgrund der Qualität der Gewässer und fehlenden aktuellen Nachweisen dieser Arten aus diesem Raum als unwahrscheinlich eingestuft. Falls die Arten doch vorkommen sollten, wird ein Auftreten (Sommerlebensraum) in den Änderungsgebieten 1, 2 und 4 aufgrund der Lebensraumausstattung aber ausgeschlossen. Lediglich in Teilgebiet 3 könnten die Arten vorkommen.

Ähnlich ist die Situation bezüglich der Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse sowie der Haselmaus zu beurteilen. Diese Arten sind in den Änderungsgebieten 1, 2 und 4 auszuschließen. Dagegen ist ein Vorkommen dieser beiden Arten in Bereich des Flurstücks 10/2 ohne genauere Überprüfung nicht sicher auszuschließen. Allerdings ist nur von einer teilträumlichen Nutzung auszugehen, d. h. ein Vorkommen ist nur in Kombination mit westlich oder nordwestlich angrenzenden Nachbargrundstücken denkbar.

Das Vorkommen von Quartieren für **Fledermäuse** ist in den Teilbereichen 1, 2 und 4 auszuschließen, da geeignete Spalten oder Höhlen an den dort vorhandenen Bäumen fehlen. Das Auftreten von Quartieren für verbreitete Spalten-bewohnende Fledermausarten am Gebäude auf Flurstück 11 ist nicht auszuschließen, da an einigen Stellen Spalten vorhanden sind, die von solchen Arten genutzt werden könnten. Auch der Dachstuhl des Stalls ist für die Tiere zugänglich, da die Tür im Sommer offensteht. In Frage kommen vor allem Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Im Gebäude auf Flurstück 10/2 (Mattenweg 1) wurde Kot auf der Ostseite des Dachstuhls nachgewiesen, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um Fledermauskot handelt<sup>1</sup>. Die Tiere sitzen offensichtlich zwischen der Dämmung des Trockenraumes und dem Spitz des Dachstuhls (siehe Abb. 15). Mögliche Einfluglöcher finden sich im Bereich der randlichen Dachziegel auf der Südseite (siehe Abb. 16). Auch der Rolladenkasten des Südfensters kommt als Quartier in Frage. Das Vorkommen eines Quartiers wird durch Aussagen des Bewohners gestützt, der vor mehreren Jahren eine tote Fledermaus vor seinem Haus gefunden hat und abends regelmäßig mehrere Fledermäuse vor seinem Haus beobachtet.

Brutvorkommen von **Vogelarten** im Bereich der Teilflächen 1 und 2 werden weitgehend ausgeschlossen. Lediglich das Auftreten einzelner Brutpaare von störungsunempfindlichen

<sup>1</sup> Es steht noch eine Bestätigung durch einen Fledermausexperten aus.

Baum- oder Buschbrütern wäre hier denkbar. Auf Teilfläche 4 ist das Vorkommen von einzelnen weit verbreiteten Baum- oder Buschbrütern möglich, wobei für einen Teil dieser Arten zu erwarten ist, dass die Flächen zwar Teil des Revieres sind, die Brutplätze aber auf angrenzenden Flächen liegen (Teilsiedler). Das größte Artenpotenzial weist die Teilfläche 3 auf. Das hängt mit der hohen Strukturvielfalt, den in Teilen nicht oder nur begrenzt zugänglichen Flächen (vergleichsweise Störungsarmut) und weiteren naturnahen Flächen in der Nachbarschaft zusammen. Auch dabei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete, häufige Arten (Ausnahmen: Feldsperling und Grauschnäpper als mögliche Teilsiedler). Lediglich bei den Gebäudebrütern besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von gefährdeten Arten. Bei Rauchschwalbe (Stall), Hausrotschwanz (Stall und Wohngebäude) Haussperling (Wohngebäude) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie in bzw. an den Gebäuden brüten.



Abb. 15: Fundstelle des Fledermauskotes und mögliche Lage des Fledermausquartiers (oberhalb)



Abb. 16: Mögliche Einschluflmöglichkeit für die Fledermäuse

Tab. 1 zeigt die Liste der artenschutzrechtlich relevanten und planungsrelevanten Arten (gefährdete Arten), deren Vorkommen möglich ist oder nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. In Spalte 4 ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens angegeben, wobei die Einstufung „möglich“ bedeutet, dass eine genauere Einstufung der Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht möglich ist. In den Spalten 5 und 6 ist ggf. vermerkt, warum ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wird. Die Spalten 7 bis 10 enthalten Angaben, auf welche Planänderungsflächen die Arten ggf. zu erwarten sind. Im Anhang finden sich zwei weitere Tabellen:

- eine Tabelle mit den ungefährdeten Arten, deren Vorkommen in den Planänderungsgebieten möglich ist
- eine Tabelle, in der der Ausschlussgrund für die Arten dokumentiert ist, die in diesem Raum zwar grundsätzlich auftreten könnten, aber für die Planänderungsgebiete ausgeschlossen werden konnten.

Von den Arten, die im Planänderungsgebiet vorkommen könnten, sind nur die planungsrelevanten Arten (gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste; siehe Tab. 1) bei der Prüfung möglicher Verbotstatbestände einzeln zu bearbeiten. Die übrigen Arten („Allerweltsarten“; siehe Anhang 1) können summarisch geprüft werden (siehe Hinweise des RP Freiburg, Referate 55 und 56, zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom Oktober 2009).

Tab. 1: Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten, die im Eingriffsraum und dessen näherer Umgebung vorkommen könnten (Potenzialeinschätzung)  
 Erläuterungen: w = wahrscheinlich; m = Vorkommen möglich (Fortpflanzungshabitat); u = Vorkommen unwahrscheinlich (Fortpflanzungshabitat); - = Vorkommen auszuschließen; () = Planänderungsgebiet erfüllt die Vorkommensvoraussetzungen nur in Kombination mit angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes; ? = Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, weil die Strukturen nicht gezielt auf die für die Arten benötigten Detailstrukturen untersucht wurden; N = Nutzung als Nahrungshabitat möglich; RL BW: Gefährdung laut Rote Liste Baden-Württemberg: G = Gefährdung anzunehmen; i = gefährdete wandernde Tierart; V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Teilflächen			
						1	2	3	4
<b>Säugetiere</b>									
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	G	(u)		x				(u)
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	?						?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	?						?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	?						?
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	G	?						?
<b>Vögel</b>									
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	u		x	-	-	-	(u)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	(m)			-	-	N	(u)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	m			N	N	N	w
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	m			-	-	-	s
<b>Reptilien</b>									
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	(u)		x	-	-	-	(u)
<b>Amphibien</b>									
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	?	x	x	-	-	-	u
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	?	x	x	-	-	-	u
<b>Krebse</b>									
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	2	(u)		x	-	-	(u)	-

## 5. Abschätzung möglicher Verbotstatbestände

**§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen:** Die Verletzung oder Tötung von Individuen von Fledermäusen und Vögeln wäre am wahrscheinlichsten bei der Entfernung von Gehölzen während der Fortpflanzungszeit. Tötungstatbestände während der vom Bundesnaturschutzgesetz in § 39, Abs. 5, Ziffer 2 vorgesehenen Zeit für die Entfernung von Gehölzen (Oktober bis Februar) werden ausgeschlossen, da Winterquartiere von Fledermäusen in Bäumen den 4 Teilgebieten ausgeschlossen werden können. Anders ist die Situation bei dem vermuteten Quartier in dem Wohnhaus auf Flurstück 10/2. Hier ist aufgrund des Klimawandels nicht auszuschließen, dass sich Fledermäuse auch während der Übergangsjahreszeiten noch mehr oder weniger lang in dem Quartier aufhalten, so lange es nicht zu kalt ist. Durch die Öffnung in der Dämmung (siehe Abb. 15) könnte Wärme nach oben gelangen, was diese Tendenz stärken könnte. Hier sind also Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung von Tieren ausschließen zu können.



Bei den übrigen Artengruppen wird lediglich beim Steinkrebs eine Schädigung nicht ausgeschlossen (mögliche Stoffeinträge im Rahmen der vorzunehmenden Änderungen auf Teilfläche 4). Bei den Reptilien und Amphibien wird keine Schädigung eventuell vorkommender Arten erwartet, da die potenziellen Vorkommensorte (Teilfläche 3) durch die Veränderungen, die durch die Planänderung vorbereitet werden, nicht betroffen sind.

**§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung:** Störungstatbestände im Bereich der **Teilflächen 1, 2 und 4** werden von vorne herein ausgeschlossen, da hier und auch auf den unmittelbar angrenzenden Flächen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von störungsempfindlichen, seltenen Arten nicht zu erwarten sind, sondern maximal Vorkommen von weit verbreiteten häufigen Arten (siehe Tabelle 1 und Anhang 1). Außerdem ist die Vorbelastung durch die Nutzung als Campingplatz zu berücksichtigen, was Beunruhigungseffekte durch die notwendigen Baumaßnahmen noch unwahrscheinlicher werden lässt. Selbst wenn Beunruhigungseffekte durch die Baumaßnahmen eintreten (Reduktion der Fortpflanzungserfolges, kurzzeitige Aufgabe des Brutplatzes) sind Störungstatbestände auszuschließen, weil keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der häufigen Arten zu erwarten sind.

Auch bei **Teilfläche 3** sind Störungstatbestände überwiegend unwahrscheinlich. Das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist unwahrscheinlich und ist eher in den Flächen zu erwarten, auf denen keine baulichen Veränderungen durch die Planänderung vorbereitet werden (Flurstück 10/2). Die Gebäudebrüter, die hier vorkommen könnten, sind relativ störungstolerant. Restrisiken könnten durch den Start von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Vogelarten beseitigt werden (siehe Kap. 6). Eine Herausforderung könnte das mögliche Fledermausquartier in dem Wohnhaus auf Flurstück 10/2 darstellen. Ein Beginn der Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit könnte den Störungstatbestand auslösen. Auch bei einem Beginn im Winterhalbjahr könnte ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgelöst werden, wenn die Tiere sich dort noch aufhalten. Um solche Wirkungen auszuschließen sind daher ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Dieser Verbotstatbestand wird für die Teilflächen 1, 2 und 4 ausgeschlossen. Auf den **Teilflächen 1 und 2** sind Brutvorkommen von Vögeln unwahrscheinlich. Sollten doch einzelne Brutpaare häufiger Arten hier auftreten, bestehen Ausweichmöglichkeiten in die nähere Umgebung. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bliebe also erhalten. Auf **Teilfläche 4** könnten einzelne Brutpaare weit verbreiteter und häufiger Baum- oder Buschbrüter betroffen sein. Auch hier gilt aber, dass Ausweichmöglichkeiten für die potenziell betroffenen Arten gegeben sind, die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten also ebenfalls erhalten bliebe. Die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Artengruppen wird auf diesen Teilflächen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Annahmen in Kap. 2 ist die Diagnose für Teilfläche 3 überwiegend ähnlich. Vorkommen naturschutzfachlich besonders relevanter Arten sind primär in den Gartenflächen und an den Gebäuden möglich. Bei der Gartenfläche westlich des Hauses auf Flurstück 10/2 sind aktuell keine Veränderungen geplant. Die dort ggf. vorkommenden Arten verlieren also ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach den derzeitigen Planungen nicht. Auf der Weide und der Koppel ist nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen und auch das Vorkommen von häufigen, weit verbreiteten Vogelarten ist nicht sehr wahrscheinlich.

Die 3 Apfelbäume auf der Weidefläche enthalten keine nutzbaren Höhlen und Spalten. Hier könnten also höchstens einzelne Brutpaare von verbreiteten Baumbrütern vorkommen (z. B. Stieglitz). Nach Auskunft des Betreibers ist aber auch vorgesehen, die Apfelbäume zu erhalten. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, bestehen Ausweichmöglichkeiten in die Umgebung, so die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten wiederum erhalten bleibt. Gleiches gilt auch für eventuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von weit verbreiteten Vogelarten in den Bäumen, Sträuchern und Hecken im Ostteil von Flurstück 11, falls diese im Rahmen der Umgestaltung entfernt werden müssen.

Durch die geplante Aufstockung des Wohngebäudes auf dem Flurstück 10/2 könnten allerdings Quartiere von Fledermäusen verloren gehen. Falls sich der Verdacht bestätigt, dass es sich bei dem gefundenen Kot um Fledermauskot handelt, ist hier zunächst zu klären, ob hier tatsächlich ein aktuelles Quartier von Fledermäusen vorhanden ist und ggf. um welche Art es sich handelt. Sollte hier ein Quartier vorhanden sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; Herstellung eines Ausweichquartiers) erforderlich.

## 6. Vermeidungsmaßnahmen

Um Restrisiken möglicher Verbotstatbestände zu beseitigen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Entfernung der relevanten vorhandenen Gehölze im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar
2. Sicherstellung, dass im Rahmen des Umbaus und der Nutzung der Teilfläche 4 keine Stoffe über die Luft, Feststoffe oder Abwasser in den Hasengrundbach gelangen, z. B. durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von Umbaumaßnahmen und späterer Nutzung vom Bach
3. Aufhängen von Nisthilfen für 2 Brutpaare Haussperling und ein Paar des Hausrotschwanzes an Gebäuden in der Umgebung; empfohlen wird, für beide Arten mindestens 2 Nisthilfen aufzuhängen
4. Start der Bauarbeiten im Wohnhaus auf Flurstück 10/2 ggf. erst nach Herstellung eines Ersatzquartiers und nach Umsiedlung der dort möglicherweise vorkommenden Fledermäuse. Details sind festzulegen, wenn sich der Verdacht auf ein Fledermausquartier bestätigt und wenn geklärt ist, ob das Quartier noch besetzt ist sowie ggf. um welche Art und welchen Quartiertyp es sich handelt und wie viele Tiere es sind.

## 7. Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die vorgesehenen Änderungen des geltenden Bebauungsplanes Dietzelbach I werden überwiegend ausgeschlossen oder als unwahrscheinlich eingestuft. Lediglich bei dem Wohngebäude auf Flurstück 10/2 können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden bzw. wären ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten oder möglich. Für die an dem Gebäude brütenden Vogelarten werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sich die Verbotstatbestände vermeiden lassen. Im Falle des möglichen Fledermausquartiers im Wohnhaus auf Flurstück 10/2 sollten vor der Festlegung der Maßnahmen noch offene Fragen geklärt werden. Vorgeschlagen wird, dies auf der Baugenehmigungsebene zu tun.



## Literatur

- FRITZ, K. & SCHWARZE, T. (2007): Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans* (LAURENTI). In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart, Ulmer. S. 253-270.
- PFEIFFER, M. (2012): Gewässerbiologische Voruntersuchung des Neumagens zur Standortvorabklärung für ein Ausleitungskraftwerk zwischen Staufen und Untermünstertal. Unveröff. Gutachten.



## Anhang

Anhang 1: Liste häufiger, weit verbreiteter Arten, deren Brutvorkommen im Bereich der Planänderungsflächen nicht ausgeschlossen werden konnte

Erläuterungen: w = wahrscheinlich; m = Vorkommen möglich (Fortpflanzungshabitat); u = Vorkommen unwahrscheinlich (Fortpflanzungshabitat); () = Planänderungsgebiet erfüllt die Vorkommensvoraussetzungen nur in Kombination mit angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes; N = Nutzung als Nahrungshabitat möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Seltenheit	Sonstige	Teilflächen			
								1	2	3	4
<b>Baumbrüter</b>											
Elster	<i>Pica pica</i>		u				x	-	-	u	u <sup>2</sup>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		m					u	u	m	(m)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		m					u	u	m	(m)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		m					-	-	(u)	(u)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		N					-	-	N	N
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		u		x			-	-	u	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		m					u	u	-	u
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		(u)		x		x	-	-	-	(u) <sup>3</sup>
<b>Baum- und Buschbrüter</b>											
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		m					u	u	(m)	(m)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		m					u	-	m	m
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		m					-	-	m	m
<b>Busch- und Bodenbrüter</b>											
Amsel	<i>Turdus merula</i>		m					u	u	m	m
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		m					-	-	u	m
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		m					-	-	(m)	(m)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		u		x			-	-	(u)	u
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		u		x			-	-	-	u
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		m					-	-	-	m
<b>Höhlenbrüter</b>											
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		m					-	-	-	m
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		N					N	N	N	N
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		(u)		x					N	(u)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		N					-	-	-	N
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		m					-	-	-	m
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		m					-	-	-	m
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		u					-	-	-	m
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>		u		x			-	-	-	u
<b>Gebäudebrüter</b>											
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		m					N	N	N	m
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		N					N	N	N	w

<sup>2</sup> Keine Beobachtungen und Hinweise auf Nester

<sup>3</sup> Keine Beobachtungen



Anhang 2: Liste der Arten, deren Vorkommen im Planungsraum grundsätzlich denkbar wäre, aber im Bereich der Planänderungsflächen ausgeschlossen wurde

Erläuterungen: m = Vorkommen möglich (Fortpflanzungshabitat); u = Vorkommen unwahrscheinlich (Fortpflanzungshabitat); () = Planänderungsgebiet erfüllt die Vorkommensvoraussetzungen nur in Kombination mit angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes; N = Nutzung als Nahrungshabitat möglich; RL BW: Gefährdung laut Rote Liste Baden-Württemberg: V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	Vorkommen	Verbreitung	Habitat	Seltenheit	Sonstige
<b>Vögel</b>							
<i>Baumbrüter</i>							
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		-		x		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		-		x		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		-		x		
<i>Busch- und Bodenbrüter</i>							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	-		x		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	x			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		-		x		
<i>Höhlenbrüter</i>							
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-		x		
			-		x		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		-		x		
<i>Gebäudebrüter</i>							
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-		x		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	-				x <sup>4</sup>
<b>Reptilien</b>							
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	-		x		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	-				x <sup>5</sup>
<b>Amphibien</b>							
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	-		x		
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	-		x		
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	-		x		
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	-		x		
<b>Schmetterlinge</b>							
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>		-		x		
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	-		x		
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-		x		
<b>Krebse</b>							
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	1	-	x	x		
<b>Muscheln</b>							
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	-	x	x		

<sup>4</sup> Keine Nester vorhanden.

<sup>5</sup> Art kam nach Auskunft des Bewohners früher vor, ist aber inzwischen verschwunden. Der Bewohner führt dies auf die vielen Katzen im Quartier zurück.

